

Haftpflichtversicherung für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen aller Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Salzburg

Hinweis: Die Schülerhaftpflichtversicherung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen sämtlicher Fachrichtungen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen im Ausbildungsschwerpunkt Betriebs- und Haushaltsmanagement (BHM), sofern das Pflichtpraktikum nicht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb absolviert wird.

Deckungsumfang und Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche gegen Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht, der im Lehrplan verpflichtend vorgesehenen Ausbildung in Betrieben (Fremdpraxis) sowie bei schulischen Veranstaltungen, insbesondere bei Lehrausflügen und Exkursionen.

Der Versicherungsschutz besteht jeweils vom ersten Schultag bis zum letzten Ferientag.

Geografischer Geltungsbereich: weltweit, ausgenommen USA und Kanada.

Die **Pauschalversicherungssumme** beträgt EUR 3.700.000,00 für Sach- und Personenschäden sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden. Für Verwahrungs- und Tätigkeitsschäden sowie für reine Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme jeweils EUR 370.000,00.

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen sowie die Kosten der Feststellung und Abwehr von von Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen (einschließlich notwendiger Verfahrens-, Anwalts- und Sachverständigenkosten).

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich subsidiär (nachrangig) zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungsverträgen, insbesondere Betriebs-, Privathaftpflicht- und Fahrzeugkaskoversicherungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Praktikantinnen und Praktikanten in einem dienstnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen. Von ihnen verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes fallen daher grundsätzlich in dessen Haftungsbereich.

Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung führt somit nicht automatisch zu einer Entschädigungspflicht. Der Versicherer hat im Rahmen seiner Aufgaben die Haftungsfrage zu prüfen und gegebenenfalls auch die Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen.

Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu tragen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen ist das Bestehen einer aufrechten Lenkerberechtigung für das jeweils verwendete Fahrzeug. Bei Schäden, die durch die Verwendung eines kennzeichentragenden Fahrzeugs verursacht werden, ist die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs heranzuziehen.

Versicherer:

Uniqa Versicherung AG (für das Land Salzburg)

Ansprechpartner:

Gisela Schmoigl-Tonis

Amt der Salzburger Landesregierung

Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten (20801)

5020 Salzburg, Kaigasse 2a

Tel: 0662/8042-2606

E-Mail: gisela.tonis@salzburg.gv.at